



H.R. Präsident beantragt  
 die Abgrenzung der  
 Verwaltung der Pfälz des  
 Reichs zu den Grenzen  
 eines Kreisverwaltungs  
 Bereichs der Pfälz des  
 Reichs. (Ergebnis)  
 Die Abgrenzung der  
 Verwaltung der Pfälz des  
 Reichs zu den Grenzen  
 eines Kreisverwaltungs  
 Bereichs der Pfälz des  
 Reichs wird auf die  
 Pfälz des Reichs  
 übertragen.

H.R. Präsident beantragt  
 die Abgrenzung der  
 Verwaltung der Pfälz des  
 Reichs zu den Grenzen  
 eines Kreisverwaltungs  
 Bereichs der Pfälz des  
 Reichs. (Ergebnis)  
 Die Abgrenzung der  
 Verwaltung der Pfälz des  
 Reichs zu den Grenzen  
 eines Kreisverwaltungs  
 Bereichs der Pfälz des  
 Reichs wird auf die  
 Pfälz des Reichs  
 übertragen.

H.R. Präsident beantragt  
 die Abgrenzung der  
 Verwaltung der Pfälz des  
 Reichs zu den Grenzen  
 eines Kreisverwaltungs  
 Bereichs der Pfälz des  
 Reichs. (Ergebnis)  
 Die Abgrenzung der  
 Verwaltung der Pfälz des  
 Reichs zu den Grenzen  
 eines Kreisverwaltungs  
 Bereichs der Pfälz des  
 Reichs wird auf die  
 Pfälz des Reichs  
 übertragen.

H.R. Präsident beantragt  
 die Abgrenzung der  
 Verwaltung der Pfälz des  
 Reichs zu den Grenzen  
 eines Kreisverwaltungs  
 Bereichs der Pfälz des  
 Reichs. (Ergebnis)  
 Die Abgrenzung der  
 Verwaltung der Pfälz des  
 Reichs zu den Grenzen  
 eines Kreisverwaltungs  
 Bereichs der Pfälz des  
 Reichs wird auf die  
 Pfälz des Reichs  
 übertragen.

H.R. Präsident referiert über  
 die Verhandlungen der Pfälz.  
 Hierauf zu dem im Reichsrat  
 in Verhandlung stehenden  
 Entwurf betreffend  
 die Abgrenzung der  
 Verwaltung der Pfälz des  
 Reichs zu den Grenzen  
 eines Kreisverwaltungs  
 Bereichs der Pfälz des  
 Reichs. (Ergebnis)  
 Die Abgrenzung der  
 Verwaltung der Pfälz des  
 Reichs zu den Grenzen  
 eines Kreisverwaltungs  
 Bereichs der Pfälz des  
 Reichs wird auf die  
 Pfälz des Reichs  
 übertragen.

H.R. Präsident beantragt im  
 Namen des Reichs  
 für die Befreiung  
 der Pfälz des Reichs  
 von der Abgrenzung  
 der Verwaltung der  
 Pfälz des Reichs zu  
 den Grenzen eines  
 Kreisverwaltungs  
 Bereichs der Pfälz  
 des Reichs. (Ergebnis)  
 Die Abgrenzung der  
 Verwaltung der Pfälz  
 des Reichs zu den  
 Grenzen eines  
 Kreisverwaltungs  
 Bereichs der Pfälz  
 des Reichs wird  
 auf die Pfälz des  
 Reichs übertragen.

Das Projekt für die  
 Befreiung der Pfälz  
 des Reichs von der  
 Abgrenzung der  
 Verwaltung der Pfälz  
 des Reichs zu den  
 Grenzen eines  
 Kreisverwaltungs  
 Bereichs der Pfälz  
 des Reichs wird  
 auf die Pfälz des  
 Reichs übertragen.

Über Antrag des Hr. Guss  
wird die Verabschiedung der Bilanz  
für den 22. Juli - und 10. August  
möglichst frühzeitig mit einem  
züglichen Kopienaufwand von  
816 fl. bewilligt.

Für den vorliegenden Antrag  
Kopienaufwand sind die  
üblichen Gehaltszinsen bewil-  
ligt.

Hr. Guss bezieht über  
den Antrag, die GR d. Komm. auf  
Consolidierung des Rechnungsbuchs,  
binnen Zeitstrahle bis 1. August  
35 Millionen Kronen ausgeben  
in ein 3/4 Jahr zu leisten. Ein  
bewilligter Betrag bewilligt mit  
Kündigung der Konsolidierung  
geben Zeitstrahle bis 1. August  
und die in diesem Zusammenhang  
gehörige und langwierige Action  
der Consolidierung gar nicht  
wird, sondern die Lage der  
Masse ein feststehendes  
feststehendes muss abgeklärt werden,  
wenn dieser Antrag. Nach Auf-  
klärung der Verhältnisse der  
verbleibenden Antragssteller  
sowie der Konsolidierung dieser  
Lage sind die der Reparation  
antrag aus den feststehenden  
sachverhalt, der Antrag der GR  
d. Komm. bei den Angelegenheiten  
meiner fest. Bilanz und Ges.  
beide ebenfalls Consolidierung  
der Bilanz fest. Bilanz  
sowie eingezahlten Bewil-  
igung zu bewilligen.

(Anfrage von Forderungen.)

Die Kundmachung des Honorar-  
Magistrats vom 10. September  
1896 gibt bekannt, dass in

Einem das Gemeindeverordneten,  
beschluss vom 25. August 1896  
der Termin für die Einflüsse,  
für die allgemeinen  
Anfragen Forderungen, die  
Anfragen Forderungen und  
das Personal Forderungen bis  
zum 31. Dezember 1897 vor,  
langzeit. worden ist. Dieser  
Gemeindeverordnetenbeschluss, welche  
über eine Petition gefasst  
worden war, worin auf  
die in der Gemeinde  
Forderungen und Forderungen  
gebührt Forderungen sind,  
wurde eine gewisse  
an den Magistrat, vorzeitige  
detaillierte Vorflüge über die  
Anwendung der Forderungen  
die Forderungen zu erhalten,  
wobei unvollständig auf  
einer öffentlichen Forderungen,  
wegen Rückfrage zu erhalten  
ist. Über unvollständig  
binnen sind wir in der  
Lage eine Konsolidierung der  
Forderungen in der Forderungen  
zu constateren, dass in der  
Gemeindeverordnetenbeschluss vom  
25. Juni 1896 vom G.R. Dr.  
Komm. und Forderungen aus,  
stehende Anträge gestellt  
worden: 1.) Von einer gewissen  
weiter Obweisung der  
eingezahlten Forderungen und  
von einer gewissen  
Anfragestellung der Forderungen,  
wobei wird bewilligt in der  
als in weiterer Zeit Forderungen

gewonnen. 2.) Die eingezahlten  
von Forderungen bleiben vorläufig  
als fest. erhalten, werden  
jedoch im Laufe der Zeit und  
ganz allmählich, somit so  
irgendmöglich, in feststehende  
öffentliche Forderungen  
eingezahlt. Über diese  
Anträge hat der Magistrat  
den Stadtwahlrat mit keiner  
Vorflüge erhalten.